
VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG VON AUFBAU UND ERHALTUNG DES PETERSKIRCHGEBÄUDES e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
"VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG VON AUFBAU UND ERHALTUNG DES
PETERSKIRCHGEBÄUDES e.V."
(nachstehend "Vereinigung" genannt).
2. Die Vereinigung wird in das Vereinsregister eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Die Vereinigung dient einem kirchlichen Zweck.
3. Der Satzungszweck wird durch die Beschaffung von Mitteln verwirklicht, die der Wiederherstellung und
Erhaltung der im Stil neugotischer Baukunst in Leipzig errichteten Peterskirche als Gotteshaus und als
kulturgeschichtliches Denkmal für die Allgemeinheit dient.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Vereinigung verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
Der Vorstand der Vereinigung ist verpflichtet, diese gemeinnützige Zweckbestimmung durch
die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen.
2. Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
3. Es darf keine Person
- durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder
- durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen,
begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigung des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages; dieser kann formlos gestellt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Kündigung oder durch Ausschluß.
Die Kündigung kann nur schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Jahresende erfolgen.
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Zwecke der Vereinigung schädigt oder trotz schriftlicher Anmahnung mit der Beitragszahlung 1 (ein) Jahr in Verzug ist.

§5 Beitrag

Der Beitrag und seine Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung, die auch einen einmaligen Aufnahmebeitrag bestimmen kann, festgesetzt.
Der Vorstand ist befugt, den Beitrag in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.
Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung jeglicher Beiträge befreit.

§6 Organe

Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung;
3. die Rechnungsprüfer.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählten Vorsitzenden und den beiden vom Vorsitzenden berufenen Stellvertretern.
Der Vorsitzende des Vorstandes, sowie jeder seiner beiden Stellvertreter, sind einzelzeichnungsberechtigt. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Vorstandes endet erst mit dem Schluß der Mitgliederversammlung, von der der neue Vorsitzende zu wählen ist.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft als seine Gehilfen den Kassenwart und den Schriftführer.
Diese sind keine Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder von besonderer finanzieller Tragweite zuständig.
4. Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten.
5. Der Vorstand kann auch aus dritten Personen einen Beirat zu seiner Unterstützung berufen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. den Jahresbericht des Vorstandes;
 2. den Bericht des Kassenwartes;
 3. den Bericht der Rechnungsprüfer sowie deren Neuwahl;
 4. die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes;
 5. die Änderung der Satzung;
 6. die Auflösung der Vereinigung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner beiden Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.
3. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 (drei) Wochen durch gesonderte Anschreiben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer zur Erledigung der in der Tagesordnung angeführten Gegenstände befugt.
5. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
6. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
7. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
8. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokollbuch niederzuschreiben und vom Vorsitzenden des Vorstandes, ersatzweise von einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer, zu unterzeichnen. Das Protokoll wird in der folgenden Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt hier kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder spätestens 2 (zwei) Monate vor dem anberaumten Termin einzuberufen.

§9 Geschäftsführung

1. Der Vorsitzende des Vorstandes sowie jeder seiner Stellvertreter erledigen die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Grundsätze.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Verträge über Baumaßnahmen außergewöhnlichen Umfangs vorher in der Mitgliederversammlung zu beraten. Er ist darüberhinaus verpflichtet, in alle namens der Vereinigung abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§10 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Vereinigung erscheinen nach Bedarf entweder nach Vereinbarung mit der Peterskirchgemeinde halbjährig in deren Gemeindeblatt "Treffpunkte der Peterskirchgemeinde" oder in anderen Publikationsorganen.

§11 Auflösen der Vereinigung

1. Die Auflösung der Vereinigung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins tritt ein, wenn der steuerbegünstigte Zweck nicht mehr gegeben ist.
2. Bei Auflösung der Vereinigung bzw. bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Vereinigung an die Peterskirchgemeinde Leipzig, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein wurde am 9. Januar 1992
unter der Nummer 1121 beim
Kreisgericht Leipzig-Stadt im
Vereinsregister eingetragen.

gez. Lehmann

Leipzig, den 9. Februar 1993

Siegel
Freistaat Sachsen
Kreisgericht Leipzig-Stadt
Nr. 66

gez. Lehmann